

Mitteilung

des Justizministeriums

**Unterrichtung des Landtags in EU-Angelegenheiten;
– Vorhaben von herausragender politischer Bedeutung –¹⁾**

Grünbuch Europäisches Vertragsrecht

Vorhaben: Grünbuch der Kommission: Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen
KOM(2010) 348 endg.

BR-Drucksache: 413/10²⁾

Federführendes Ressort: Justizministerium

Beteiligte Ressorts: –

1. Voraussichtlicher Abschluss der Beratungen

- | | |
|---|---|
| a) Plenum Bundesrat | 17. Dezember 2010* |
| b) Konsultation der Kommission zum Grünbuch | Frist zur Stellungnahme bis 31. Januar 2011 |

* Der Bundesrat hat sich schon mehrfach mit den zusammenhängenden Themenkreisen „Gemeinsamer Referenzrahmen“, „Optionales Instrument“ und „Schaffung eines Europäischen Vertragsrechts“ befasst (vgl. Beschluss vom 6. März 2009, BR-Drucksache 765/08; Beschluss vom 18. September 2009, BR-Drucksache 616/09; Beschluss vom 7. Mai 2010, BR-Drucksache 188/10 Ziffer 49; Beschluss vom 4. Juni 2010, BR-Drucksache 246/10 Ziffer 29). Nach heutigem Stand werden sich die Ausschüsse des Bundesrates spätestens im November oder Dezember 2010 und das Plenum des Bundesrates voraussichtlich am 17. Dezember 2010 mit dem Grünbuch befassen. Derzeit ist nicht ersichtlich, ob auf europäischer Ebene die Ratsarbeitsgruppe Zivilrecht Stellung nehmen wird.

¹⁾ Unterrichtung gemäß Vereinbarung vom 13. Dezember 1995 zu Artikel 34 a LV (GBl. 1996 S. 65). Vorgelegt mit Schreiben des Justizministeriums vom 26. Juli 2010.

²⁾ Die BR-Drucksache 413/10 kann beim Informationsdienst des Landtags eingesehen oder im Internetangebot des Bundesrats www.bundesrat.de unter der Rubrik „Parlamentsmaterialien“ abgerufen werden.

2. Zielsetzung des Grünbuchs

Die Kommission geht davon aus, dass sich Verbraucher und Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen mit begrenzten Ressourcen, nur ungern auf grenzüberschreitende Geschäfte einlassen. Dafür macht die Kommission unter anderem die unterschiedlichen einzelstaatlichen Vertragsrechtssysteme, die dadurch verursachten zusätzlichen Transaktionskosten, die Rechtsunsicherheit sowie ein geschwächtes Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt verantwortlich. Als weiteres Problem bezeichnet die Kommission, dass Unternehmen sich zur Anpassung ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen an unterschiedliche Rechtssysteme gezwungen sehen. Außerdem seien die innerstaatlichen Vorschriften selten in andere europäische Sprachen übersetzt, sodass die Wirtschaftsteilnehmer Juristen zu Rate ziehen müssen, die sich im jeweiligen Rechtssystem auskennen. Erklärtes Ziel der Kommission ist es, dass die Bürger die Vorteile des Binnenmarkts voll ausschöpfen können. Die EU müsse mehr zur Förderung des grenzüberschreitenden Geschäftsverkehrs unternehmen.

3. Wesentlicher Inhalt

Im Grünbuch stellt die Kommission zunächst den Hintergrund ihrer Überlegungen zur Schaffung eines Europäischen Vertragsrechts dar.

Die Kommission erwähnt unter anderem die Veröffentlichung des wissenschaftlichen Entwurfs für einen Gemeinsamen Referenzrahmen von Ende 2009 (in der Drucksache 413/10 ist auf Seite 3 im zweiten Absatz wohl versehentlich das Jahr 2008 genannt). Dieser wissenschaftliche Entwurf beschränkt sich jedoch nicht auf Regelungen des Vertragsrechts. Er enthält eine Kodifikation zivilrechtlicher Grundsätze des Vertragsrechts, des Bereicherungsrechts, des Deliktsrechts und des Sachenrechts sowie Begriffsbestimmungen und Mustervorschriften. Enthalten sind Bestimmungen sowohl für Handelsverträge als auch für Verbraucherverträge.

Die von der Kommission mit Beschluss vom 26. April 2010 eingesetzte Expertengruppe soll die Kommission bei der Auswahl derjenigen Teile des wissenschaftlichen Entwurfs des Referenzrahmens unterstützen, die direkt oder indirekt das Vertragsrecht betreffen. Sie soll außerdem bei der Neugliederung, Änderung und Ergänzung der ausgewählten Bestimmungen aus dem wissenschaftlichen Entwurf eines Gemeinsamen Referenzrahmens Hilfe leisten.

Die Kommission stellt im Grünbuch verschiedene denkbare rechtliche Formen eines Europäischen Vertragsrechtsinstruments vor. Ein Vorschlag neben der bloßen Veröffentlichung der Ergebnisse der bereits erwähnten Expertengruppe (Option 1) ist die Schaffung eines unverbindlichen Instruments, das – im Sinne einer „Toolbox“ für die Rechtsetzungsorgane – auf die Verbesserung der Kohärenz und Qualität der EU-Vorschriften angelegt wäre (Option 2). Erörtert wird außerdem die Möglichkeit einer unverbindlichen Empfehlung der Kommission an die Mitgliedstaaten. Die Empfehlung würde es den Mitgliedstaaten ermöglichen, das Instrument nach und nach auf freiwilliger Basis in ihr Rechtssystem zu integrieren (Option 3).

Als weitere Option wird eine Verordnung zur Einführung eines fakultativen europäischen Vertragsrechtsinstruments dargestellt. Die Vertragsparteien könnten dann anstelle des sonst anwendbaren innerstaatlichen Vertragsrechts das einheitliche europäische Vertragsrecht als das für die Vertragsbeziehung geltende Recht wählen (Option 4).

Im Grünbuch wird ferner die Harmonisierung des einzelstaatlichen Vertragsrechts auf der Grundlage gemeinsamer Mindeststandards durch eine Richtlinie in Erwägung gezogen (Option 5), wobei im Grünbuch angedeutet wird, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften, die einen umfassenderen Schutz bieten würden, beibehalten könnten, soweit sie nicht gegen den AEUV verstoßen. Bei Option 5 dürfte es also nicht um eine Vollharmonisierung, sondern um eine Mindestharmonisierung gehen.

Die Ersetzung der einzelstaatlichen Regelungen des Vertragsrechts durch eine Verordnung zur Einführung eines Europäischen Vertragsrechts wird als weitere Möglichkeit genannt, wobei bereits auf Probleme der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit bei dieser Lösung hingewiesen wird (Option 6). Noch weitergehend wäre eine Verordnung zur Einführung eines Europäischen Zivilrechtsgesetzbuches (Option 7).

Im Zusammenhang mit den genannten Optionen stellen sich verschiedene Fragen, die auch im Grünbuch angesprochen werden (Ziffer 4.2 ff.), insbesondere zum sachlichen Anwendungsbereich bzw. Regelungsinhalt des Instruments und zu den Vertragsarten, die durch das Instrument geregelt werden sollten (sowohl Verbraucherverträge als auch Unternehmerverträge, Beschränkung auf grenzüberschreitende Verträge?).

4. Verfahrensstand

Die Kommission hat die Vorlage des Grünbuchs mit einer öffentlichen Konsultation verbunden, die vom 1. Juli 2010 bis 31. Januar 2011 läuft. Ziel ist es, Vorschläge und Meinungen der Beteiligten zu möglichen Strategien für ein Europäisches Vertragsrecht zusammenzutragen.

Das Justizministerium Baden-Württemberg hat sich schon in der Vergangenheit für die Schaffung eines fakultativen europäischen Vertragsrechts (im Sinne von Option 4) ausgesprochen. Eine abschließende Bewertung soll nach Befragung der gerichtlichen Praxis vorgenommen werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist angestrebt, im Rechtsausschuss des Bundesrates bis Dezember 2010 eine abgestimmte Stellungnahme zu erarbeiten, bei deren Vorbereitung sich auch der Ausschuss „Europäische Union“ der Justizministerkonferenz einbringen wird. Ein erster Meinungsaustausch ist für Anfang Oktober 2010 geplant, die Befassung des Plenums des Bundesrates am 17. Dezember 2010. Das Justizministerium Baden-Württemberg wird – auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Praxisbeteiligung – an der Vorbereitung der Stellungnahme mitarbeiten.